

Allgemeine Bedingungen

**für die Ausschreibung von Verlustenergie
für das Jahr 2028**

**im Netz der
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

I. Einleitung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens der BNetzA (BK6-08-006) verpflichten die Netzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Beschaffung von Verlustenergie nach einem transparenten, marktorientierten und diskriminierungsfreien Verfahren vorzunehmen.

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden Netzbetreiber genannt) hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie im Jahr 2028 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Die erforderlichen Teilnahmebedingungen an diesem Verfahren, die Vergabekriterien und die kaufmännischen Rahmenbedingungen zu dieser Ausschreibung werden im Folgenden dargestellt und gleichzeitig im Internet unter <http://www.swm-infrastruktur.de> veröffentlicht.

II. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung dient zur Beschaffung der elektrischen Energie zur Deckung physikalisch bedingter Verlustenergie im Jahr 2028.

Dazu werden zu verschiedenen Ausschreibungszeitpunkten ein oder mehrere Lose mit gleicher Größe und identischer Struktur als Jahresprofil im ¼ Stundenraster in MW mit drei Nachkommastellen und über den gesamten Lieferzeitraum vom 01.01.2028 um 00:00 Uhr bis 31.12.2028 um 24:00 Uhr ausgeschrieben.

Die detaillierte Beschreibung der **Indexbeschaffung** für einen 12-monatigen Beschaffungszeitraum werden rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn auf der u. g. Internetseite und dem jeweiligen Angebot veröffentlicht.

Der entsprechende Verlustlastgang für jedes Los ist im Internet als Datei hinterlegt und unter <http://www.swm-infrastruktur.de> abrufbar. Der Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit ist in der Profilbeschreibung berücksichtigt und entsprechend gekennzeichnet.

Der Lieferpreis [€/MWh] je Los ergibt sich für das Lieferjahr 2028 gemäß folgender indizierter Preisformel:

$$\text{Lieferpreis}_{(2028)} = a * \emptyset\text{DEBY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)} + b * \emptyset\text{DEPY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)} + c$$

wobei zu berücksichtigen ist:

- Lieferpreis₍₂₀₂₈₎: ermittelter Lieferpreis (ab 01.07.2027 berechenbar)
- $\emptyset\text{DEBY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)}$: Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für Phelix-DE-Future Baseload Cal-28 im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027
- $\emptyset\text{DEPY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)}$: Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für Phelix-DE-Future Peakload Cal-28 im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027
- Faktoren a, b: mit bis zu 4 Nachkommastellen vom Bieter im Angebotsformular einzutragen
- Konstante c: in €/MWh mit bis zu 2 Nachkommastellen vom Bieter im Angebotsformular einzutragen

Alle Ausschreibungstermine werden im Internet und per E-Mail rechtzeitig in gleicher Art und Weise bekannt gegeben.

III. Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zur Verlustenergiebeschaffung ist,

- dass der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebotes einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt.
- dass über das Vermögen des Bieters kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet ist.
- dass der Bieter den Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München (Anlage 2) zur Kenntnis genommen hat. Ferner hat der Bieter dafür Sorge zu tragen, dass bei evtl. Beteiligung weiterer Lieferanten diese ebenfalls den o.g. Geschäftspartnerkodex zur Kenntnis nehmen.

IV. Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich mit dem vom Netzbetreiber veröffentlichten Formular „Angebot zur Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2028“, welches Bestandteil der Ausschreibung und über die o. g. Internetadresse abrufbar ist. Der Bieter ist bei der Ausschreibung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben auf dem Angebot verantwortlich.

Durch die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Angebotsformulars akzeptiert der Bieter diese „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2028“ und den in diesen Bedingungen enthaltenen „Stromliefervertrag für Verlustenergie“. Der „Stromliefervertrag für Verlustenergie“ wird zusammen mit der Zuschlagsbestätigung dem jeweiligen Bieter zugesendet.

Der Aufwand zur Angebotserstellung und Angebotsabgabe wird nicht erstattet und die Angebotsprache ist ausschließlich Deutsch.

Je Gebot muss ein Angebot abgegeben werden, wobei die Preisformel für den Gesamtpreis vorgegeben ist.

Unvollständige, eingeschränkte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabe des Angebotes ist für den Bieter bindend und ist an die folgende Mailadresse zu richten:

verlustenergie@swm-infrastruktur.de

Die Angebote müssen am jeweiligen Abgabetermin bis spätestens 12:00 Uhr beim Netzbetreiber eingegangen sein. Eingegangene Angebote nach dieser Angebotsfrist finden keine Berücksichtigung. Die Bindefrist für die Angebote endet am Abgabetermin frühestens um 14:00 Uhr.

Die Termine für die Angebotsabgabe werden unter folgender Internetadresse bekannt gegeben:

<https://www.swm-infrastruktur.de/strom/netzzugang/ausschreibungen/langfrist>

Bei Abgabe mehrerer Angebote eines Bieters, wird das letzte vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Angebot berücksichtigt, wobei alle vorher eingegangenen Angebote in diesem Fall ihre Gültigkeit verlieren.

V. Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Basis der Settlementpreise der EEX für Base und Peak Cal 28 (DEBY Cal 28, DEPY Cal 28) vom Vortag des Ausschreibungstages.

Der Netzbetreiber wird diskriminierungsfrei, auf Basis aller für den Vergabezeitraum der Ausschreibung vorliegenden gültigen Angebote den Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie jeweils denjenigen Bietern erteilen, deren Angebote die geringsten Gesamtkosten für den Netzbetreiber ergeben.

Hierbei gilt folgende Preisformel:

$$\text{Lieferpreis} = a * \varnothing \text{DEBY CAL-28} + b * \varnothing \text{DEPY CAL-28} + c$$

DEBY-Cal-28	Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für Phelix-DE-Future Baseload Cal-28
DEPY-Cal-28	Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für Phelix-DE-Future Peakload Cal-28

Der Bieter mit dem günstigsten Ergebnispreis nach Einsetzen der angebotenen Faktoren a, b und c (unter Verwendung der Settlementpreise der EEX für Base und Peak Cal-28 (DEBY Cal-28, DEBY Cal-28) vom Vortag des Ausschreibungstages) erhält den Zuschlag.

Bei Preisgleichheit mehrerer Bieter, erhält das Angebot je Los den Zuschlag, welches zeitlich früher abgegeben wurde. Dabei ist der Eingangszeitpunkt der E-Mail im Mailpostfach des Netzbetreibers maßgebend.

Der Netzbetreiber behält sich vor, eine Preisobergrenze je ausgeschriebenes Los notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Nach der Vergabeentscheidung erhalten die entsprechenden Bieter am Abgabetermin bis spätestens 14:00 Uhr eine Mitteilung per E-Mail über den jeweiligen Zuschlag. Der Zuschlag ist für den Bieter bindend. Die anderen Bieter werden zeitnah darüber informiert, dass sie keinen Zuschlag erhalten haben.

Der Bieter ist an das Angebot, für das er einen Zuschlag erhalten hat, gebunden. Mit der Zuschlagsbestätigung kommt ohne gesonderte Unterschrift der in diesen Bedingungen enthaltene Stromliefervertrag für Verlustenergie zustande.

Der Bieter ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich den Erhalt und Zeitpunkt der Zuschlagsinformation schriftlich per E-Mail zu bestätigen. Erhält der Netzbetreiber keine sofortige Rückinformation vom Bieter, gilt der auf dem E-Mailübermittlungsbericht des Netzbetreibers ausgewiesene Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt bei dem Bieter. Die Rückbestätigung dient allein Kontrollzwecken. Eine nicht zeitgerechte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht.

VI. Kontaktdaten

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Tel.: +49 89/2361-3585
Fax: +49 89/2361-2460
E-Mail: verlustenergie@swm-infrastruktur.de

VII. Stromliefervertrag zum Zweck der Deckung von Verlusten im Netz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie (Stromliefervertrag für die Verlustenergie 2028)

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Bieter, dem der Netzbetreiber den Zuschlag erteilt (im Folgenden: Lieferant), kommt der folgende Stromliefervertrag für die Verlustenergie 2028 zu Stande:

1. Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens der BNetzA (BK6-08-006) verpflichten die Netzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Beschaffung von Verlustenergie nach einem transparenten, marktorientierten und diskriminierungsfreien Verfahren vorzunehmen.

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden Netzbetreiber genannt) hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2028 für ein öffentliches Ausschreibungsverfahren entschieden.

Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Mit einem bestätigten Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie kommt zwischen den Vertragspartnern der nachfolgenden Stromliefervertrag automatisch und ohne gesonderte Unterschrift zustande.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, administrativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie, zu welcher der Lieferant mit dem Ausschreibungsverfahren für das jeweilige Los des Lieferjahres 2028 den Zuschlag erhalten hat.

3. Stromlieferung

- (1) Der Lieferant beliefert den Netzbetreiber während des Lieferzeitraums gem. Ziffer 4 mit den Stromlieferungsmengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für das Jahr 2028 einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferung hat gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Der Netzbetreiber stellt beiden Vertragspartnern den Bestellfahrplan als Excel-Datei als Fahrplan zur Verfügung. Der Lieferant kann sich diese Datei im Internet herunterladen. Diese Excel-Datei ist maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragspartner wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die vertragsgegenständlichen Stromlieferungen an den Netzbetreiber erfolgen in den Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone der TenneT TSO GmbH. Der ETSO Code des Verlustbilanzkreises lautet:

11XVER-SWM-NETZX

- (4) Alle bis zur Übergabestelle anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte und sonstige Kosten trägt der Lieferant.
- (5) Der zu beliefernde Verlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen durch entsprechende Mitteilung des Netzbetreibers an den Lieferanten aktualisiert werden.
- (6) Der Lieferant bestätigt dem Netzbetreiber, dass er einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen hat.

4. Lieferzeitraum, Liefermenge, Lieferpreis

- (1) Der Beginn der Stromlieferung ist der 01.01.2028 um 00:00 Uhr. Das Ende der Stromlieferung ist der 31.12.2028 um 24:00 Uhr.
- (2) Die gelieferte Strommenge ergibt sich aus der Ausschreibung vom 20.05.2026 und dem(n) bezuschlagten Los(en) 2028-xx lt. Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie für 2028.
- (3) Der vom Netzbetreiber abzurechnende Lieferpreis (Netto) ergibt sich unter Berücksichtigung der Zuschlagserteilung lt. Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie für 2028 mit folgender Formel:

$$\text{Lieferpreis}_{(2028)} = a * \varnothing \text{DEBY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)} + b * \varnothing \text{DEPY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)} + c$$

wobei zu berücksichtigen ist:

- Lieferpreis(2028): ermittelter Lieferpreis ab 01.07.2027
 - $\varnothing \text{DEBY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)}$: Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für Phelix-DE-Future Baseload Cal-28 im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027
 - $\varnothing \text{DEPY CAL-28}_{(01.07.2026; 30.06.2027)}$: Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für Phelix-DE-Future Peakload Cal-28 im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027
 - Faktoren a, b: mit bis zu 4 Nachkommastellen vom Bieter lt. Zuschlagserteilung: für Los 2028-xx s. Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie für 2028
 - Konstante c: in €/MWh mit bis zu 2 Nachkommastellen vom Bieter lt. Zuschlagserteilung: für Los 2028-xx s. Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie für 2028
- (4) Zur Bildung des abzurechnenden Lieferpreises sind die jeweiligen börsentäglichen Settlementpreise der Produkte lt. Preisformel sowie die Faktoren a, b und c lt. Zuschlagserteilung zu berücksichtigen. Die Bepreisung von Teilmengen zum EEX-Settlementpreis kann an jedem Handelstag (Montag bis Freitag, ausgenommen sind Feiertage in München sowie Heiligabend und Silvester) innerhalb des Bepreisungszeitraums vorgenommen werden. Der Lieferpreis gilt für die ausgeschriebene Losmenge, ist ein Nettopreis und enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

5. Abrechnung

- (1) Der Lieferant stellt die gemäß Ziff. 4 (3) und (4) von ihm gelieferte Verlustenergie dem Netzbetreiber im Folgemonat der Lieferung in Rechnung.
- (2) Die Rechnung ist an das E-Mail-Postfach inbox@e-invoice.swm.de zu senden.
- (3) Ordnungsgemäße und nachprüfbarerechnungen werden zum vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Werktagen nach Rechnungszugang fällig. Die Zahlung erfolgt auf dem Wege der Überweisung auf eine durch den Lieferanten auf der Rechnung anzugebende Bankverbindung.
- (4) Für die Nachvollziehbarkeit der Rechnung stellt der Lieferant alle Einzelpreise und den Durchschnittspreis der EEX-Settlement Phelix-DE Year-Future Base- und Peakload CAL2028 im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027 bis spätestens 31.12.2027 zur Verfügung (per E-Mail an: verlustenergie@swm-infrastruktur.de).

6. Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag so lange, bis das Hindernis beseitigt ist. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von den oben genannten Umständen, unterrichtet er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen.
- (3) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

7. Kontaktadressen

Netzbetreiber - Ansprechpartner und Adressen für Belange der Abrechnung
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Tel.: +49 89/2361- 3585
Fax: +49 89/2361-2460
E-Mail: verlustenergie@swm-Infrastruktur.de

Lieferant - Ansprechpartner und Adressen für liefervertragliche Belange s. "Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie für das Jahr 2028"

8. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen, in denen zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
 - der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten, angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- (5) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- (6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere zur Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauch-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (3) Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt,
 - Daten des Angebotes des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (4) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht und der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

11. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag tritt in Kraft, wenn der Lieferant das „Angebot zur Ausschreibung der Verlustenergie für das Jahr 2028“ abgegeben und der Netzbetreiber dem Lieferanten hierfür den Zuschlag erteilt hat. Eine Unterzeichnung des Stromliefervertrages ist nicht erforderlich. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums gemäß Ziff. 4, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn
 - ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstößt
 - ein Vertragspartner seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht fristgerecht nachkommt
 - Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners vorliegt
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Rechtsnachfolge

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen der Vertragspartner erfolgt.
- (2) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die

Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über.

13. Erklärung zu Sanktionen und Embargos

- (1) Der in dieser Ziffer 13 verwendete Begriff „Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von
- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
 - der Europäischen Union,
 - der Bundesrepublik Deutschland,
 - den Vereinigten Staaten von Amerika,
 - dem Vereinigten Königreich,
 - jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich der Lieferant oder der Netzbetreiber oder der Vertragsgegenstand fällt,
- verhängt werden.

- (2) Der Lieferant erklärt, dass die nachstehenden Regelungen eingehalten werden und sichert folgendes zu:

Der Lieferant sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/96 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Lieferant sichert nach bestem Wissen zu, dass

- (a) weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie
- (aa) seinen/ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet hat/haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,
 - (bb) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist/sind,
 - (cc) auf Weisung einer Person handelt/handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person steht/stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert
- (b) er weder unmittelbar noch mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Netzbetreibers (Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen) einer Person, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist oder einer Person nach (cc) zukommen lässt.

Der Lieferant wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von Buchstabe (a) zutreffen. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bleibt hiervon unberührt. Zur Sicherstellung der vorgenannten Regelungen wird der Lieferant, vor der Weitergabe der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Ressourcen an Dritte, geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen.

- (3) Der Lieferant wird dem Netzbetreiber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter dieser Ziffer 13 abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.
- (4) Der Lieferant ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Netzbetreiber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen

oder Nichtvorliegen einer der Umstände dieser Erklärung überprüfen zu können.

- (5) Bei Verstößen des Lieferanten oder dessen Vertragspartner, die der Lieferant im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Netzbetreiber einsetzt, ist der Netzbetreiber berechtigt, gegenüber dem Lieferant die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.
- (6) Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Lieferant ist dem Netzbetreiber zum Ersatz des ihm wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Lieferanten beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Netzbetreibers bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen

- (7) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- (8) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (9) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (10) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (11) Vertragssprache ist Deutsch.
- (12) Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (13) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.
- (14) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (15) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Dieser Vertrag wird mit Abgabe eines Angebotes durch den Bieter und nach erfolgter Zuschlagsbestätigung durch den Netzbetreiber für den im Angebotsformular angegebenen Lieferzeitraum unmittelbar gültig und erfordert keine weiteren Unterschriften.

Anlage 1: Fahrplan/Profil für die Lieferung (Internetveröffentlichung o. E-Mail im xlsx-Format)

Anlage 2: Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München (s.a. Internetveröffentlichung)